



Hinweise zum Pflichtumtausch des Führerscheins Das müssen Sie wissen!

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.02.2019 den Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Dieser vorgezogene gestaffelte Umtausch ist zur Umsetzung europäischer Vorgaben notwendig. Bis zum 19.01.2033 müssen alle vor dem 10.01.2013 ausgestellten Führerscheine gegen fälschungssichere und einheitliche Exemplare umgetauscht werden.

Der Umtausch staffelt sich wie folgt:

- I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:
(graue, rosa oder DDR-Papier-Führerscheine)

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 - 1958	19.07.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

- II. Führerscheine, die ab 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind*:
(im Checkkarten-Format)

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2011	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

*Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Folgende Unterlagen werden für den Antrag auf Umtausch des Führerscheins benötigt:

- ein gültiges Personaldokument
- ein biometrisches Passbild
- aktueller Führerschein

Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.